

	fährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern			
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Hauswirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergebauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)		verboten	
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen	nur mit biologischer Reinigungsstufe zulässig für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, wenn die Dichtigkeit und Standisicherheit durch geeignete Konzeption, Bauaus-	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig entsprechend den Anforderungen in III B	verboten

		führung und Baubehaltung sichergestellt ist		
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
3.3	Trockenaborte	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Austringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung		verboten
3.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zur flächenhaften Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kläranlagen < 1.000 EW nach weitergehender Reinigung entsprechend Anlage 2, Ziffer 4, wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist		verboten
3.6	Anlagen zur Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten, in Sonderfällen mit Ausnahme genehmigung zulässig		verboten
3.7	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnisfähigkeit nach § 8 WHG i. V. m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	---	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutz-	verboten

¹ siehe DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

3.8	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtigkeit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzbereichs gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzbereichen (RiSWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig für öffentliche Feld- u. Waldwege, beschränkte öffentliche Wege, Eigentumswege und Privatwege und bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, ausgenommen Rangierbahnhöfe	verboten
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel, u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zelplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.8	verboten

4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.8 verboten für Tonaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.9	Lugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 5)	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngem	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldüngern zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten

nach den einschlägigen Merkblättern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU).

5. Sonderflughafen Oberpfaffenhof (zu Nr. 4.9)

Ein geringer Teil des Sonderflughafens Oberpfaffenhof befindet sich im südwestlichsten Geltungsbe-
reich dieser Wasserschutzgebietsverordnung, innerhalb der weiteren Schutzzone W III B.

Das Luftamt Südbayern an der Regierung von Oberbayern erließ mit Bescheid vom 26.01.1971, Az. 8441b-
VII/III d-41 681, die Genehmigung gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für Anlage und Betrieb des Son-
derflughafens Oberpfaffenhof, die zuletzt mit Bescheid vom 23.07.2008, Az. 25-30-3736-OPH-1, geändert
wurde. Die jüngste Änderung lässt u.a. den qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr mit jährlich maximal
9.725 Flugbewegungen zu (Teil A Abschnitt VI Nr. 6).

Die Rechtmäßigkeit des Änderungsbescheides wurde zuletzt mit Beschlüssen des Bundesverwaltungsge-
richtes in Leipzig vom 05.08.2013, Az. 4 B 61.12 und 4 B 62.12, bestätigt.

Betriebliche und bauliche Änderungen des Flughafens bzw. Erweiterungen des Flugbetriebes sind vom
Luftamt Südbayern an der Regierung von Oberbayern in einem förmlichen Verfahren, inklusive Behörden-
 und Öffentlichkeitsbeteiligung, zu prüfen. Innerhalb dieses Verfahrens ist u.a. auch die Wasserschutzge-
bietsverordnung zu berücksichtigen. Eine bauliche Erweiterung ist zusätzlich nach dieser Wasserschutz-
 gebietsverordnung verboten. Eine solche Erweiterung bedarf einer Befreiung nach § 4, die nur erteilt wer-
 den kann, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allge-
 meinheit dies erfordern. Eine Befreiung ist zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Be-
 schränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Ausge-
 nommen hiervon sind Erweiterungen, die bereits im Bescheid des Luftamtes Südbayern vom 23.07.2008
 gestattet und bislang nur noch nicht ausgeführt wurden.

6. Technische Anforderungen an Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugen-
bereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeits-
 undurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Stichprüfung
 auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln
 auf Dichtigkeit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Re-
 paratur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Spei-
 cherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den
 Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist beim Landratsamt Starnberg, Fachbereich 41, und der Stadt Germering als
 Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

7. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide un-
 vermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken,
 etc.) überschritten wird.

8. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzun- gen (zu Nr. 6.13)

- Obstanbau, ausgenommen Streuobst
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Feldgemüse ist Gemüse, das im Rahmen einer landwirtschaftlichen Fruchtfolge angebaut wird.

In der Zone W III A ist die Anlage und die Erweiterung von besonderen Nutzungen verboten, außer:

- in Gewächshäusern mit geschlossenem Entwässerungssystem und
- auf landwirtschaftlichen Flächen, wenn der Anbau nach den Richtlinien ökologischer Anbauver-
 bände erfolgt.

Das Verbot bezieht sich weiter nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im
 Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

9. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder im wenigen
 kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende über-
 nehmbar Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedin-
 gungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichttaugung, bei der nur noch vereinzelt Bäume
 stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchfüh-
 ren, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen. Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines
 oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergren-
 zen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneeebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen,
 deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag
 möglich ist.

Antrag Germering

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur mit biologischer Reinigungsstufe zulässig für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig entsprechend den Anforderungen in IIIB	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
3.3	Trockenaborte	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung		verboten
3.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zur flächenhaften Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kläranlagen < 1000 EW nach weitergehender Reinigung entsprechend dem Anhang Ziffer 4, wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist	verboten	

Antrag Germering

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
4.9	Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen, sowie am Flughafen Oberpfaffenhofen Erweiterung des Flugbetriebes und des Nutzerkreises über den Stand der luftrechtlichen Genehmigung in der Form vom 02.12.2002 der Regierung von Oberbayern Luftamt Südbayern hinaus, insbesondere die Erweiterung des Flugbetriebes gerichtet auf Geschäftsreiseflugverkehr und weitere Flugsegmente sowie Flugzeiten	verboten		
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung		nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten